



Resolution 2268 (2016)**verabschiedet auf der 7634. Sitzung des Sicherheitsrats
am 26. Februar 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2170 (2014), 2175 (2014), 2178 (2014), 2191 (2014), 2199 (2015), 2235 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015), 2254 (2015) und 2258 (2015) und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21. März 2012 (S/PRST/2012/6), 5. April 2012 (S/PRST/2012/10), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10) und 17. August 2015 (S/PRST/2015/15),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs um die Durchführung der Resolution 2254 (2015) und in Anbetracht dessen, dass mittels der Guten Dienste des Generalsekretärs und seines Sondergesandten für Syrien die formellen Verhandlungen über einen Prozess des politischen Übergangs, entsprechend Ziffer 2 der Resolution 2254 (2015), am 29. Januar 2016 aufgenommen wurden,

in Würdigung der Entschlossenheit der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien (ISSG), einen unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung stehenden politischen Übergang sicherzustellen, der auf dem Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 in seiner Gesamtheit beruht, und umgehend die vollständige Durchführung der Resolution 2254 (2015) zu fördern, und betonend, dass alle Parteien in Syrien dringend mit großem Einsatz und konstruktiv auf dieses Ziel hinarbeiten müssen,

unter Begrüßung der Erklärung der ISSG vom 11. Februar 2016, einschließlich der Einsetzung einer ISSG-Sondergruppe für humanitäre Angelegenheiten und einer ISSG-Sondergruppe für die Waffenruhe,

1. *schließt sich* der Gemeinsamen Erklärung der Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation, in ihrer Eigenschaft als Kovorsitzende der ISSG, über die Einstellung der Feindseligkeiten in Syrien, datiert vom 22. Februar 2016, und den im Anhang der Erklärung enthaltenen Bedingungen für die Einstellung der Feindseligkeiten in Syrien (im Folgenden als „Anhang“ bezeichnet) vollständig *an* und verlangt, dass die Einstellung der Feindseligkeiten am 27. Februar 2016 um 0.00 Uhr (Damaskus-Zeit) beginnt;



2. *verlangt* die vollständige und sofortige Durchführung der Resolution 2254 (2015), um einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung zu ermöglichen, im Einklang mit dem Genfer Kommuniqué und entsprechend den Erklärungen der ISSG, mit dem Ziel, den Konflikt in Syrien zu beenden, und betont erneut, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird;

3. *verlangt*, dass alle Parteien, auf die die in dem Anhang ausgeführte Einstellung der Feindseligkeiten Anwendung findet (im Folgenden als „Parteien der Einstellung der Feindseligkeiten“ bezeichnet), ihre in dem Anhang dargelegten Verpflichtungen erfüllen, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der ISSG, nachdrücklich auf, auf die Parteien der Einstellung der Feindseligkeiten Einfluss zu nehmen, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen und die Anstrengungen zur Schaffung der Bedingungen für eine ständige und dauerhafte Waffenruhe zu unterstützen;

4. *anerkennt* die Anstrengungen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten zur Herbeiführung einer Vereinbarung über die Bedingungen für die Einstellung der Feindseligkeiten und *anerkennt und begrüßt*, dass die Kräfte der syrischen Regierung und die sie unterstützenden Kräfte, wie der Russischen Föderation kommuniziert, und die syrischen bewaffneten Oppositionsgruppen, wie der Russischen Föderation oder den Vereinigten Staaten kommuniziert, die Bedingungen für die Einstellung der Feindseligkeiten angenommen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichtet haben und dass sie nunmehr Parteien derselben sind;

5. *fordert* die Parteien *erneut auf*, den humanitären Hilfsorganisationen unverzüglich raschen, sicheren und ungehinderten Zugang auf dem direktesten Weg in ganz Syrien zu gestatten, die Auslieferung humanitärer Soforthilfe an alle notleidenden Menschen, insbesondere in allen belagerten und schwer zugänglichen Gebieten, zu erlauben und ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, unverzüglich einzuhalten;

6. *bekundet seine Unterstützung* für die von der ISSG-Sondergruppe für humanitäre Angelegenheiten koordinierte Initiative der ISSG, die dringliche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu beschleunigen, mit dem Ziel, vollständigen, dauerhaften und ungehinderten Zugang im ganzen Land zu erhalten, einschließlich nach Deir ez-Zor, Fuah, Kafraya, Az-Zabadani, Madaya/Bqin, Daraja, Muadamijjat al-Scham, Duma, Ost-Harasta, Arbin, Zamalka, Kafr Batna, Ain Terma, Hammuria, Jisrein, Saqba, Zabadin, Yarmuk, Ost- und West-Aleppo, Azaz, Afrin, At-Tall, Rastan, Talbiseh, Al-Houla, Tier Malah/Al-Gantho/Der Kabira, Al-Waer, Yalda, Babila und Beit Saham;

7. *bekräftigt* seine Unterstützung für einen von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozess unter syrischer Führung, ersucht den Generalsekretär, mittels seiner Guten Dienste und der Anstrengungen seines Sondergesandten für Syrien darauf hinzuwirken, dass die formellen Verhandlungen zwischen den Vertretern der syrischen Regierung und der Opposition so bald wie möglich unter der Ägide der Vereinten Nationen wiederaufgenommen werden, und legt den Vertretern der syrischen Regierung und der syrischen Opposition eindringlich nahe, in redlicher Absicht an diesen Verhandlungen teilzunehmen;

8. *begrüßt* die Einstellung der Feindseligkeiten als einen Schritt in Richtung auf eine dauerhafte Waffenruhe und *bekräftigt*, dass ein enger Zusammenhang zwischen einer Waffenruhe und einem parallel verlaufenden politischen Prozess gemäß dem Genfer Kommuniqué von 2012 besteht und dass beide Initiativen zügig umgesetzt werden sollen, wie in Resolution 2254 (2015) zum Ausdruck gebracht wurde;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, auf die Regierung Syriens und die syrische Opposition Einfluss zu nehmen, um den Friedensprozess voranzubringen, vertrauensbildende Maß-

nahmen, darunter die rasche Freilassung willkürlich inhaftierter Personen, insbesondere Frauen und Kinder, zu fördern und die Einstellung der Feindseligkeiten zu verwirklichen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 30 Tage unter Heranziehung der von der ISSG-Sondergruppe für die Waffenruhe bereitgestellten Informationen über die Durchführung dieser Resolution und der Resolution 2254 (2015) Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
